

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – *Look & Feel* Werbeagentur

## 1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbeagentur **Look & Feel**, Inh. Michael Junker, Vogesenstraße 15, 77767 Appenweier (nachfolgend Agentur genannt) liegen jedem Angebot sowie jedem Vertrag zugrunde, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.
- b. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- c. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Vergütung

- a. Die im Angebot der Agentur genannten Vergütungen gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet.
- b. Die vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Weitere Fremdkosten wie Foto-/Bildnutzungsrechte, Materialkosten wie Ausdrucke und Kopien, sowie Fahrtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- c. Gibt der Auftraggeber die Vervielfältigung von fertigen Werken der Agentur selbst in Auftrag, können zusätzliche Kosten für die Anpassung der Druckdatei an die Druckvorgaben entstehen, die die Agentur gesondert in Rechnung stellt.
- d. Vergütungen der Agentur werden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
- e. Werden die bestellten Leistungen der Agentur in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann die Agentur eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- f. Wird die erbrachte Leistung vom Auftraggeber erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Vergütung an die Agentur zu zahlen. Alternativ Vertragsstrafe (s.u. bei Urheberrecht).

## 3. Urheberrecht

- a. Jeder an die Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen der Agentur gerichtet ist. An Entwürfen und Umsetzungen werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Für die Entwürfe und Umsetzungen der Agentur als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.
- b. Vorschläge oder sonstige Mitwirkungen des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- c. Die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige Umsetzungen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Die Arbeiten dürfen nur für den vereinbarten Nutzungszweck genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung ist nur durch die Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung eines Nutzungshonorars gestattet. Für die Prüfung der Nutzungsrechte aller Druckvorlagen ist der Besteller allein verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

## 4. Gestaltungsfreiheit, Mitwirkung des Auftraggebers

- a. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- b. Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet, insbesondere die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Vorschläge oder sonstige Mitwirkungen des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen seiner Mitwirkung keine Unterlagen oder Materialien bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die Agentur zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- d. Will der Auftraggeber ein Werk der Agentur selbst bei einer Druckerei zur Vervielfältigung in Auftrag geben, ist die Agentur berechtigt, die Auswahl der Druckerei wegen von ihr zu vermutenden Qualitätsmängeln abzulehnen und die Wahl einer anderen Druckerei zu verlangen.

## 5. Auftragsabwicklung

- a. Nach Beendigung des Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur von allen vervielfältigten Arbeiten 5 bis 10 einwandfreie Muster unentgeltlich zu überlassen. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster oder deren digitales Äquivalent als Referenz zu verwenden.
- b. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Zur Herausgabe an den Auftraggeber ist die Agentur nicht verpflichtet.
- c. Die Agentur behält sich bei außergewöhnlichen Aufträgen, insbesondere bei Bildretuschen, vor, vom Auftraggeber nicht als Auftragnehmer genannt zu werden.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- a. Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Empfang zulässig. Danach gelten Arbeiten und Leistungen als mangelfrei angenommen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- b. Ist die Agentur zu Korrekturarbeiten nicht verpflichtet, obliegt dem Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit von Bildern und Texten. Die inhaltliche Korrektur von fachspezifischen Inhalten obliegt stets allein dem Auftraggeber.
- c. Wurde kein farbverbindlicher Probedruck (Proof) vereinbart, ist die Gewährleistung für farbabweichende Ergebnisse ausgeschlossen.
- d. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn die Agentur, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- e. Die von dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Agentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen frei.
- f. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.
- g. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- h. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur so weit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- i. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- j. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 7. Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- a. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Agentur Gerichtsstand. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- b. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.